

ROBERT KOCH - LEIBNIZ - LUDWIG THOMA - STR. ÄNDERUNG D. BEBAUUNGSPLANES NR. 6/63

VERBINDLICHE FESTSETZUNGEN:

Gem. § 9 BBauG sowie aufgrund der Verordnung vom 22.6.1961 (SVBl. 13/61) zu § 9 Abs. 2 BBauG, der Verordnung über die baul. Nutzung der Grundstücke (BauNutzVO) vom 1.1.1969 (§§ 1, 3, 4, 6, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21a, 22, 23, 24), der Bayer. Bauordnung (BayBO) vom 21.3.1969 Art. 5, 7, 107 Abs. 4 u. 5.

ART DER BAULICHEN NUTZUNG:

- WR** Reines Wohngebiet:
Nebenanlagen, die nicht dem Wohnen dienen sowie Werbeanlagen und Automaten unzulässig (§ 14 Abs. 1, 2 BauNutzVO)
- WA** Allgemeines Wohngebiet

MAß DER BAULICHEN NUTZUNG:

- 1/IX** Zahl (Z) der Vollgeschosse (Höchstgrenze)
- 04** Grundflächenzahl (GRZ)
- 1,2** Geschosflächenzahl (GFZ)

BAUWEISE, BAUTYPEN, BAUGRENZEN:

- o** offene Bauweise
- g** geschl. Bauweise
- b** besondere Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNutzVO jedoch Gebäudelänge bis ca. 150 m zulässig)
- FD** Flachdach

Baugrenze
Nutzungsschablone:

Art d. Nutzung	Z
GRZ	GFZ
Bauweise	Dachform

Abweichend von Art. 6 BayBO werden gem. Art. 107 Abs. 4 i.V.m. Art. 7 Abs. 2 BayBO zwischen den Gebäuden und zu den Grundstücksgrenzen verminderte Abstandsflächen festgelegt.

BAULICHE ANLAGEN U. EINRICHTUNGEN FÜR DEN GEMEINBEDARF:

- Kindergarten

VERKEHRSPFLÄCHEN:

- Gehweg
- Fahrbahn
- Parkbuch
- Straßenbegrenzungslinie

GRÜNFLÄCHEN:

- Öffentliche Grünflächen
- Private Grünflächen
- Spielplatz mit Mindestquadratmeterangelegen
- Grünanlage
- Bestehende Bäume
- Pflanzgebiet für Bäume
- Pflanzgebiet für Sträucher

SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTLEGUNGEN:

- Nutzungsabgrenzung
- Grenze d. räuml. Geltungsbereiches
- Mülltonnenbehälter optisch abgegrenzt
- Flächen für Stellplätze, Garagen oder Carports
- Städt. Kanal und städt. Wasserleitung mit Leitungsrecht zu Gunsten der Stadt Bayreuth
- Tankstelle
- Rampe
- Trafestation
- Ombusbushaltestelle

HINWEISE:

- Bestehende Wohn- und Nebengebäude
- Abzubrechende Wohn- und Nebengebäude
- vorhandene Grundstücksgrenze

Gesonderte Anlage zum Bebauungsplan: Entwurf vom 27. 7. 1973 gem. § 2 Abs. 6 BBauG

*** Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 2/17

BAYREUTH STADTBAUREFERAT / STADTPLANUNGSAMT

BEBAUUNGSPLAN NR. 14/73

BEZUGS- GEFÜHRT	16. 7. 73	1:1000
Dienststelle	Datum	Maßstab

BEBAUUNGSPLAN NR.	14/73
BESCHLUSS STADTRAT	16. 7. 73
BESCHLUSS-SA	16. 7. 73
ÖFFENTLICHE AUFLAGE	30. 7. - 30. 8. 73
GUTACHTEN SA	18. 9. 73
SÄTZUNGSBESCHLUSS STADTRAT	25. 9. 73
REG. ENTSCHEIDUNG NR. 420-5212/2-14/73	vom 16. 1. 74
INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES	VERÖFFENTLICHUNG IM AMTBLATT NR. 3 vom 8. 2. 74
STADTBAUREFERAT	

HINWEIS FÜR DAS BAUGENEHMIGUNGSVERFAHREN:

DIE ALS HÖCHSTGRENZE FESTGESETZTE GESCHOSSZAHLEN FÜR DAS HOCHHAUS IM RAUM DER ROBERT-KOCH-STRASSE DARF NUR DANN VOLL IN ANSPRUCH GENOMMEN WERDEN, WENN DER AUF DEM FLURSTÜCK NR. 1680/2 VORHANDENE TURMSCHORNSTEIN AUF 53m ERHÖHT WIRD. BLEIBEN JEDOCH DIE EMISSIONSVERHÄLTNISSE UND DIE SCHORNSTEINHÖHE UNVERÄNDERT, DARF DAS HOCHHAUS EINE TRAUFGHÖHE VON MAX. 43m NICHT ÜBERSCHREITEN.

siehe BPlan Nr. 2/17